



geändert (neue Unterrichtszeiten) am 04.07.2021

Unsere Schule ist ein Ort der Begegnung und des gemeinsamen Lernens.

Damit unser Zusammenleben gut gelingt, erfordert es gegenseitige
Rücksichtnahme und das Einhalten bestimmter Regeln.

#### 1. Schulweg und Schulzeiten

1.1 Frühestens 15 Minuten und spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn findest du dich auf dem Schulgelände ein. Du betrittst die Schule (Gebäude I) durch den Haupteingang und hältst dich bis zum Klingeln ausschließlich in der "Schulstraße" im Erdgeschoss auf.

1.2 Nach Unterrichtsschluss musst du dich auf direktem Weg nach Hause begeben; bei einem Schadensfall bist du sonst nicht versichert.

#### 2. Unterricht, Pausen und Aufsicht

2.1 Die Unterrichts- und Pausenzeiten:

1. Stunde: 08.05 Uhr – 08.50 Uhr

2. Stunde: 08.50 Uhr - 09.35 Uhr

Pause: 09.35 Uhr – 09.55 Uhr

3. Stunde: 09.55 Uhr – 10.40 Uhr

4. Stunde: 10.40 Uhr – 11.25 Uhr

Pause: 11.25 Uhr – 11.55 Uhr

5. Stunde: 11.55 Uhr – 12.40 Uhr

6. Stunde: 12.40 Uhr – 13.25 Uhr

Pause: 13.25 Uhr - 14.10 Uhr

7. Stunde: 14.10 Uhr – 14.55 Uhr

8. Stunde: 14.55 Uhr – 15.40 Uhr

Die Mittagspause von 13.25 Uhr – 14.10 Uhr verbringst du in den dafür vorgesehenen Räumen im EG des Gebäudes I (Mensa, Lichthof, Schulstraße) und auf dem Pausenhof. Ausschließlich zur Nahrungsaufnahme darfst du mit dem dafür vorgesehenen Ausweis das Schulgelände auf dem direkten Wege verlassen.

- 2.2 In den Pausenzeiten darfst du dich auf dem Pausenhof erholen. Bei schlechten Wetterbedingungen darfst du dich auch in der Schulstraße aufhalten (Gebäude I). Die Pausenaufsicht entscheidet!
- 2.3 Wir Lehrkräfte sind jederzeit für dich ansprechbar, wenn es Konflikte, Probleme oder Fragen gibt.
- 2.4. Du darfst das Schulgelände ohne Erlaubnis einer Lehrkraft in den Pausen nicht verlassen (Mittagspause: siehe 2.1.). Für den 9. und 10. Jahrgang steht von Montag bis Donnerstag in der zweiten Pause das Jugendhaus als Aufenthaltsbereich zur Verfügung.
- 2.5 Deine Sicherheit ist von großer Bedeutung. Darum darfst du in den Gebäuden nicht rennen, keine Ballspiele spielen, nicht auf den Treppen sitzen; auf dem

Schulhof darfst du nur zu Fuß gehen. Auf dem Pausenhof sind keine Spiele erlaubt, die dich oder andere Kinder gefährden.

2.6 Zum Pausenende wartest du im Erdgeschoss auf deine Lehrkraft und gehst dann mit ihr zu deinem Unterrichtsraum. Ist nach fünf Minuten keine Lehrkraft erschienen, so erkundigt sich der Klassensprecher/die Klassensprecherin im Sekretariat.

#### 3. Erhaltung einer schönen Schule

Die Schule ist ein Ort, an dem wir viel Zeit miteinander verbringen. Wenn dieser Ort schön und gepflegt ist, wirkt sich das auch positiv auf unser Wohlbefinden und unser Lernen aus.

- 3.1 Deinen Müll wirfst du in die aufgestellten Mülleimer.
- 3.2 Nach Unterrichtsende werden die Unterrichtsräume geordnet verlassen:
  - Fußböden müllfrei hinterlassen
  - Tafeln wischen, Stühle ordnen
  - Licht ausschalten, Fenster schließen

#### 4. Schulleben/Sicherheit/Prävention

- 4.1 Bei Feueralarm benutzt du die ausgewiesenen Fluchtwege; bei einer anderen Gefahrenlage bleibst du im Klassenraum. In jedem Fall befolgst du die Anweisungen der Lehrkräfte!
- 4.2 Waffen, Drogen, Alkohol und Zigaretten sind streng verboten.
- 4.3 Wir befürworten an unserer Schule eine gesunde Ernährung und unterstützen vollwertige Mahlzeiten sowie den Verzicht auf zuckerhaltige Getränke. Der Schulkiosk und die Mensa halten dafür ein gutes Angebot bereit. Fast Food (Pizza, Döner, Chips etc.) ist nicht in der Schule zu verzehren, sondern dort, wo es erworben wurde.

#### 5. Mediennutzung

Auch im medialen Bereich ist uns ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander wichtig. Die Schule ermöglicht für unterrichtliche Zwecke den Einsatz von mobilen Endgeräten (Ausnahme: Smart-Watches o.ä.).

- 5.1 Mobile Endgeräte dürfen im Unterricht nur auf Anweisung der Lehrkraft und nur für unterrichtliche Zwecke genutzt werden.
- 5.2 Nur zur kurzen Kontaktaufnahme zu Familienangehörigen bzw. Wohngruppen, z.B. bei Entfall der 6. Stunde, steht dir in den Pausen die ausgewiesene Handyzone zur Verfügung. Die Handyzone ist keine Spielezone! Jegliche Foto-, Film- und Audioaufnahmen sowie Lärmbelästigungen durch laute Musik sind auf dem Schulgelände und im Schulgebäude verboten.
- 5.3. Verstößt du gegen diese Regeln, wird dein Gerät eingezogen.

Mit Besuch dieser Schule akzeptieren ALLE die o.g. Regeln. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Schule jeweilige Maßnahmen vor.

Diese Schulordnung wurde auf der Sitzung der AG "Schulordnung" am 20. März 2020 verfasst. Sie tritt zum Schuljahr 2020/2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Diese Schulordnung wurde im Rahmen der coronabedingt online-durchgeführten Gesamtkonferenz am 04. November 2020 beschlossen.





#### Die Schulleiterinnen

Wiefelstede, Oktober 2021

# Schulbusordnung für die Grundschule Wiefelstede und für die Oberschule Wiefelstede

Die Teilnahme am Schulbusverkehr erfordert Vorsicht und Rücksichtnahme. An den Bushaltestellen erwarten wir ein besonders verantwortungsvolles Verhalten.

- Die Schüler warten grundsätzlich hinter den Absperrungen. An ungesicherten Haltestellen warten die Schülerinnen und Schüler in einem ausreichend großen Abstand zum Fahrbahnrand. Die Absperrung darf nur an den Durchlässen passiert werden. Auch das Gehen zu den einzelnen Durchlässen erfolgt ausschließlich hinter den Absperrgittern.
- 2. Wartende Schülerinnen und Schüler stellen sich bei den Durchlässen hintereinander auf. Drängeln oder Schieben ist strikt untersagt.
- 3. Erst aussteigen lassen, dann einsteigen! Beim Einsteigen helfen die älteren Schülerinnen und Schüler den jüngeren Mitschülerinnen und Mitschülern, indem sie sie stets beim Einsteigen vorlassen. D.h. zuerst steigen die Kindergartenkinder, dann die Grundschulkinder und dann die OBS-Schülerinnen und -schüler ein.
- 4. Beim Einsteigen sind die Fahrausweise (wo sie erforderlich sind) unaufgefordert vorzuzeigen.
- 5. Im Bus dürfen keine Plätze freigehalten werden.
- 6. Wer stehen muss, begibt sich nach Möglichkeit in den hinteren Teil des Ganges, damit an der Tür kein Gedränge entsteht und die Sicht für die Busfahrerinnen und Busfahrer frei bleibt.
- 7. Im Schulbus darf niemand rauchen, Menschen bedrohen o.ä.
- 8. Die Schülerinnen und Schüler verlassen ihre Plätze erst, wenn der Bus hält. Die Türen dürfen nicht eigenmächtig geöffnet werden.
- 9. Die Straße darf erst nach der Abfahrt des Busses überquert werden, sofern sie frei einsehbar ist und ohne Gefahr überquert werden kann.
- 10. Den Anordnungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und der Busfahrerinnen und Busfahrer ist Folge zu leisten.
- 11. Auf einigen Buslinien sind ältere Schülerinnen und Schüler als Busbetreuerinnen und Busbetreuer eingesetzt. Ihre Anweisungen sind ebenfalls zu befolgen.
- 12. Bei groben Verstößen gegen die Schulbusordnung kann die Schülerin/der Schüler von der Schule bzw. vom Busunternehmen für bestimmte Zeit vom Schülertransport ausgeschlossen werden.
- 13. Auf Grund der Covid-19-Maßnahmen sind (an den Haltestellen sowie) in den Bussen bis auf Weiteres Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

#### Verhalten in besonderen Fällen:

- 1. Wenn 20 Minuten nach der planmäßigen Abfahrt zur Schule noch kein Bus gekommen ist, benachrichtigen die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern telefonisch die Schule und melden den Fall dem Landkreis Ammerland.
- 2. Wenn 10 Minuten nach der planmäßigen Abfahrt von der Schule ein Bus nicht gekommen ist, benachrichtigt die Busaufsicht die Verwaltung (Schule) und beaufsichtigt die Schülerinnen und Schüler bis zum Eintreffen eines Ersatzfahrzeuges. Ggf. sorgt die Busaufsicht für eine andere Form der Aufsicht (z.B. in der Verwaltung).

Doris Tapken, Schulleiterin

Jutta Klages, Schulleiterin

www.obs-wiefelstede.de



An die

Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler



Wiefelstede, den 20.01.2023

Telefon:

04402/9682-0

FAX:

04402/9682-47

E-Mail:

verwaltung@oberschule-wiefelstede.de

Unser Zeichen: Kla/Olt

#### Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit gebe ich Ihnen den nachstehend abgedruckten "Waffen-Erlass" zur Kenntnis und bitte, dies mit unten angefügter Rückantwort zu bestätigen.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 -Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBI. S. 518) - VORIS 22410 -

- 1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
- 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchenoder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
- 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
- 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
- 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
- 8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
- 9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Klages, Oberschuldirektorin Bitte wenden!

#### Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

nach dem neuen Infektionsschutzgesetz sind wir verpflichtet, Ihnen gegen Unterschrift das folgende Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz auszuhändigen.

#### Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

# Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

- 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht;
- 4. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Wir weisen darauf hin, dass wir den <u>Schulbesuch erst dann wieder zulassen können, wenn uns eine schriftliche Bestätigung (von Ihnen bzw. vom Arzt) vorliegt, in der sichergestellt wird, dass der Lausbefall abgeklungen ist und <u>keine Ansteckungsgefahr</u> für andere Schülerinnen und Schüler besteht. Wir bitten, im Interesse aller Familien sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, um Ihr Verständnis. Eine Meldung an das Gesundheitsamt Ammerland behalten wir uns vor. Diese Regelung gilt ebenso für die Krätze.</u>

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Hausoder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden. Mitschüler oder das Personal anstecken. Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Klages, Oberschuldirektorin

# **Anmeldung in Untis**

Der aktuelle Stundenplan kann zu jeder Zeit auf der Plattform *Untis* eingesehen werden. Diese erreichst du über einen Internet-Browser (*WebUntis*) oder über die Untis-App (*Untis Mobile*).

In dieser Anleitung wird die Anmeldung auf Untis erklärt.

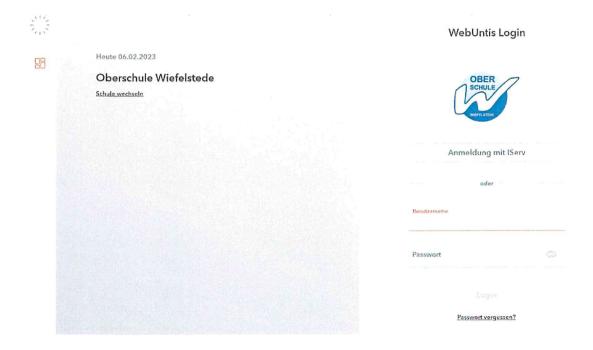


# 1. Anmeldung in WebUntis

Navigiere zu

https://borys.webuntis.com/WebUntis/?school=OS+Wiefelstede#/basic/login

oder suche auf die Homepage https://webuntis.com/ nach unserer Schule.



Es gibt zwei Möglichkeiten sich einzuloggen:

- 1. Anmeldung mit IServ
- 2. Eingabe der Benutzerdaten

# 1.1 Anmeldung mit IServ

Mit diesem Button können ihr euch mit euren IServ-Login-Daten anmelden. Bestätigt nach der Eingabe, dass ihr dem Programm vertraut. Habt ihr IServ in einem zweiten Tab geöffnet sind keine Login-Daten notwendig. **WICHTIG:** Die Login-Daten nicht in den regulären Zeilen eintippen.

#### 1.2 Benutzerdaten

Auf der rechten Seite könnt Ihr euch mit euren Benutzerdaten anmelden:

**Benutzer:** vorname.nachname (dabei wird alles klein geschrieben, Umlaute werden umgewandelt und Leerzeichen durch Unterstriche "\_" ersetzt).

#### Passwort: (Achtung! Nicht identisch mit den IServ-Daten)

Das Passwort für das erste Login besteht aus dem Geburtsdatum in der Form *JJJJMMTT*. (Beispiel: Ist der Geburtstag am 22.03.2009 lautet das Passwort 20090322.)

Sollte das Erstpasswort nicht funktionieren: Folge der Anleitung im Abschnitt "Passwort zurücksetzen".

#### Infos zum Passwort

Die erste Anmeldung erfordert eine Änderung des Passworts (dies geschieht direkt nach der Anmeldung und ist kaum erkennbar!). Wir empfehlen ein gut merkbares Passwort mit Zahlen, Groß- und Kleinbuchstaben.

Solltet Ihr zu oft ein falsches Passwort eingegeben haben (z.B. weil Ihr euer Passwort in einem Passwortmanager gespeichert und dann auf der Seite geändert habt), dann wird euer Account für ca. eine Stunde gesperrt.

#### Passwort zurücksetzen

Solltet ihr euer Passwort vergessen oder nicht erhalten haben, könnt ihr dieses selbst zurücksetzen.

Hinweis: Diese Schritte können nicht in der App, sondern nur über WebUntis vorgenommen werden!

Geht hierfür folgendermaßen vor:

- 1. Öffne WebUntis. (Siehe oben)
- 2. Wähle unter dem Login-Button "Passwort vergessen".
- 3. Trage deinen Benutzernamen ein. Dieser hat folgende Form: vorname.nachname (siehe oben)
- **4.** Trage deine E-Mailadresse ein. Im System ist meistens die E-Mailadresse eines Elternteils hinterlegt.
- 5. Du hast du eine E-Mail im Postfach. Öffne den Link in der Mail und befolge die Schritte.
- 6. Nun kannst du dich mit dem neuen Passwort in WebUntis oder der App einloggen.

# 2. Untis-App

Die Untis-App kann in allen großen Appstores heruntergeladen und installiert werden. (Android und iOS)

Die Untis-App ist in einigen Appstores unter den Namen "**Untis Mobile**" zu finden.

Die Bedienung ist in allen Apps sehr ähnlich. Die folgenden Schritte werden am Beispiel der Android-App erklärt.

# 2.1 Einloggen in die Untis-App

Beim ersten Login in die App gibt es mehrere Möglichkeiten.

#### 2.1.1 Einloggen mit den Benutzerdaten

- 1. Öffne die Untis-App.
- 2. Klicke auf "Anmelden"
- 3. Trage oben in das Suchfeld "Oberschule Wiefelstede" ein.
- 4. Wähle dann die Schule aus, die unter dem Suchfeld erscheint. (siehe Bild)
- 5. Es erscheint nun das Anmeldefenster.
- 6. Trage dort deinen Benutzernamen (vorname.nachname) (Siehe Infos oben) und dein Passwort ein.
- 7. Klicke auf den Anmelden-Button
- 8. Du bist jetzt in der App eingeloggt.

#### 2.1.2 Einloggen mit QR-Code

Solltet ihr euch nur mit den IServ-Daten anmelden, habt ihr keine Anmeldedaten für die App.

Du musst hierfür beim ersten Einloggen Webuntis an deinem PC geöffnet haben.

- 1. Öffne WebUntis und melde dich an. (Siehe Punkt 1.1)
- 2. Klicke in WebUntis auf deinen Benutzernamen über der "Abmelden" Schaltfläche und anschließend oben auf "Freigaben".





3. Klicke auf "Anzeigen" und scanne den QR-Code mit der Untis Mobile App auf deinem Mobilgerät.



- 4. Tippe in der in der Untis App auf "Login".
- 5. Jetzt ist die Untis Mobile App mit deinem WebUntis Zugang verbunden und du kannst deinen persönlichen Stundenplan in der App sehen.

# 2.2 Einstellungen in Untis Mobile

Die Einstellungen können rechts unten im Menüpunkt "Mehr" (Drei Punkte) erreicht werden.



www.obs-wiefelstede.de

#### Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

#### I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

#### II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Ammerland als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an Schülerin oder Schüler einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

- 1. zur Schülerin/zum Schüler
- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.
- 2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

#### III. Auftragsverarbeitung

Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.



# Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

	Schüler/ Erziehungsberechtigte	Zweck der	<b>Zweck der Verarbeitung</b>	Bur			Art der V	Art der Verarbeitung	bū		
7	Art der Daten	Bildungs-	Fürsorge-	Erziehung/	Schul-	Sonstige	Erheben	Erfassen	Speichern	Übermitteln	Löschen
		auftrag	aufgaben	Förderung	qualität	Zwecke					
1	Schülerstammdaten										
	Name/ Vorname	×	×	×		¥	×	×	×	×	×
	Name der Erziehungsberechtigten		×				×	×	×	×	×
	Anschrift	×	×				×	×	×	×	×
	Geschlecht		X				×	×	×	×	×
	Geburtsdatum	×	×				×	×	×	×	×
	Geburtsort	×			200		×	×	×	×	×
	Schülerbild		×			×	×	×	×	×	×
	Herkunftssprache <sup>1</sup>	×					×	×	×	×	×
	Konfession <sup>1</sup>	×					×	×	×	×	×
	Aufnahmedatum	×					×	×	×	×	×
	Vorherige Schule	×					×	×	×	×	×
	Telefonnummer		×				×	×	×	×	×
	E-Mail Adresse		×				×	×	×	×	×
	Staatsangehörigkeit <sup>1</sup>	×		×			×	×	×	×	×
	Jahr der Einschulung	×					×	×	×	×	×
	Aufnehmende Schule,	×	×			z	×	×	×		×
	Rückmeldungen zur Kontrolle der										
	Schulpilichteriuliung	;									
	Datum des Austritts aus der Schule Leistungsdaten	×	×				×	×	×	×	×
	Zeugnisse	×		11			×	×	×	×	*
2	Versetzungsentscheidungen	×					×	×	×	× ×	× ×
	Ggf. Entscheidungen über die	×					×	×	×		×
	Zulassung zu Prüfungen und										
	Bildungsgängen						-				
	Dokumentation der individuellen	×		×			×	×	×	×	
	Lernentwicklung										
	Daten zum einen ggf.	×	×	×			×	×	×	×	×
	bestehenden sonder-										£)
			-		-	0000					

Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Oberschule Wiefelstede, Stand: 24.06.2022

	pädagogischen Unterstützungs-									
	<b>bedarf</b> (Gutachten, Protokolle der									a
	Förderkommission, Bescheide der		,							
	Niedersächsischen				5					
	Landesschulbehörde)									
	Organisatorische Daten									
3	Belegte Fächer und Kurse	×		×		×	×	×		×
4	Fehlzeiten und Entschuldigungen	×	×			×	×	×		×
	Ärztliche Atteste	X	×			×	×	×		×
	Teilnahme an der		×			×	×	×		×
	Schülerbeförderung									
	Teilnahme am Schulessen <sup>2</sup>		×		Organisation	tion x	×	×	×	×
					des Ganz-	-				
					tages					
	Ggf. verhängte Erziehungs-	×		×		×	×	×		×
	mittel und Ordnungsmaßnahmen									
	<b>Durch Einwilligung freigegebene</b>				Öffentlich-		×	×		×
	Daten zur Veröffentlichung auf				keitsarbeit	#:				
	der Schulhomepage (z. B. Fotos,									
	Namen,)				š		3			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Besonders sensible Daten im Sinne Art.9 Abs.1 DSGVO

# Erläuterungen:

Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt. Die Löschung der an die aufnehmende Schule übermittelten Daten liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Schule.

Förderkommission und der letzte Bescheid der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die Sofern nach dem Schulwechsel auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der aufnehmende Schule übermittelt. Bei einer Teilnahme am Schulessen werden der Name und Vorname, die Namen der Erziehungsberechtigten sowie die Anschrift an den Anbieter des Schulessens auf Grundlage der von Ihnen erteilten Einwilligung übermittelt.

Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Oberschule Wiefelstede, Stand: 24.06.2022

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung